

Freundeskreis Ostafrikahilfe St. Luke´s e. V.
Gegen Krankheit und Hunger der Ärmsten
Taunusblick 12, 65817 Eppstein/Ts., Tel. 06198/34575, Fax 06198/575092

Satzung
gemäß Beschluss der Mitglieder

des

Freundeskreis Ostafrikahilfe St. Luke´s e. V.
Gegen Krankheit und Hunger der Ärmsten
Taunusblick 12, 65817 Eppstein/Ts.

Vorbemerkung:

Durch die nachstehende Satzung werden die Satzungen vom 05.11.1994, eingetragen in das Vereinsregister am 02.01.1995, sowie die geänderte Satzung vom 22.05.2000, eingetragen am 08.08.2000, sowie die geänderte Satzung vom 07.08.2004, eingetragen am 04.03.2005, den notwendigen zeitnahen Gegebenheiten angepasst, um den Zweck und das Ziel des Vereins weiterhin erfüllen zu können. Eine weitere Ergänzung erfolgte am 24.10.2015 nach Aufforderung des Finanzamtes die Verwendung noch vorhandenen Kapitals im Falle der Auflösung des Vereins definitiv festzulegen.

Neuer Paragraph 8 (Datenschutz und Persönlichkeitsrechte) hinzugefügt. Dieser regelt die Verwendung personenbezogener Daten. Festzulegen am 09.06.2017.

Änderungen der Satzung am 09.06.2017 in der Jahreshauptversammlung festgelegt, eingetragen am 26.07.2017 im Vereinsregister.

SATZUNG

§§ 1 – 15

§ 1 NAME, SITZ

Der Verein führt den Namen

„Freundeskreis Ostafrikahilfe St. Luke`s e. V. Gegen Krankheit und Hunger der Ärmsten“.

Sitz des Vereins ist Göppingen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter der Nummer VR 530937 erfasst. Das zuständige Finanzamt ist Göppingen.

§ 2 ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein hat den Zweck der Gesundheitspflege in Kenia und Ostafrika durch finanzielle und organisatorische Hilfe bei Projekten zur Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung durch Unterstützung von
 - Krankenhäuser, ambulanten Kliniken, Einzelpersonen in akuten Fällen von Krankheit
 - Schwesternausbildung

Gemeinnützig gefördert wird neben dem Gesundheitswesen auch der humanitäre Bereich (Ausbildung, Weiterbildung, Waisenkinder)

- humanitäre Hilfe bei der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Zuschüssen zur Verpflegung, soweit diese durch die Schule erfolgt (Ganztagsschule)
 - Waisenkinder für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung
 - Hilfe für die Ärmsten der Bevölkerung, insbesondere auch bei Hungersnöten)
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt daher nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen zudem nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Organe des Vereins erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Auslagen, die zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen, deren Kontrolle und Überwachung auch vor Ort, werden nach folgenden Grundsätzen erstattet:

unmittelbare Kosten wie Reisekosten (Flüge, Fahrten und Unterbringungskosten, Telefon- und Faxaufwendungen, Porto usw.) werden auf Nachweis erstattet bzw. vom Verein direkt bezahlt.

mittelbare Kosten, wie Kosten einer beruflichen Vertretung, soweit sie einem Organ entstehen, weil es für Hilfsmaßnahmen und deren Kontrolle tätig wird, werden auf Nachweis erstattet, müssen aber vom Vorstand vorab genehmigt werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, gleich welcher Art, begünstigt werden.
6. Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise, auf neutraler Basis.
7. Der Verein kann Organisationen oder Personengruppen, die ebenfalls für den Freundeskreis Ostafrikahilfe St. Luke`s e. V. tätig sind, integrieren oder sich mit ihnen zusammenschließen. Allerdings muss die Eigenständigkeit des Vereins gewahrt bleiben.

8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass auch andere ausländische Hilfsorganisationen mit Mitteln des Vereins, zum gleichen Zweck, unterstützt werden. Dies muss ebenfalls vertraglich festgelegt werden und vorab vom Vorstand genehmigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen hierzu der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag per Beschluss. Auch bei Ablehnung bedarf diese keiner Begründung.

§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (oder Auflösung einer juristischen Person), Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Er kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn die Erklärung bis zum Ende des 3. Quartals (30.Sept.) zugegangen ist.
3. Eine vorzeitige Kündigung wird akzeptiert, wenn sichergestellt wurde, dass der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann verfolgt werden, wenn als Grund vereinsschädigendes Verhalten oder unehrenhafte Verhaltensweise gegenüber Mitgliedern oder sonstige grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, entsprechend den satzungsgemäßen Richtlinien angeführt wird.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt einen dementsprechenden schriftlichen Antrag, unter Angabe der Gründe, an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu stellen. Der Vorstand entscheidet hierüber durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich oder mündlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss selbst ist schriftlich, mit einer Begründung versehen, dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
6. Gegen diesen Beschluss nach Abs. 4 kann als vereinsinternes Rechtsmittel binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftlich Widerspruch erhoben werden. Es bedarf keiner weiteren Begründung und ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet hierüber durch Beschluss. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis Ablauf der internen Rechtsmittelfrist oder dem endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung.
7. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz vorheriger zweimaliger Mahnung, unter Hinweis dieser Rechtsfolge, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Die Entscheidung wird durch Beschluss des Vorstands getroffen, welche dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Mitgliedbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren und sie zu vertreten.

§ 8 DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgabe, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder Vereinsinformationen.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen sowie bei sonstigen Veranstaltungen die Veröffentlichung von Bildmaterial.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung oben aufgeführter Angaben auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
7. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelnen Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch eingelegt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
8. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

9. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
10. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 9 ORGANE

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. 1. Kassenwart
 - e. 2. Kassenwart = Stellvertreter
 - f. Beisitzer

Der 1. Vorsitzende und der 1. Kassenwart sind gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt und allein zeichnungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder bilden den beschlussfähigen Vorstand.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt (Vertretungsberechtigter Vorstand).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um ein Amt des vertretungsberechtigten Vorstandes handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- bzw. Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes aus, so ist eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung abzuhalten.
5. Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist es zulässig, dass Vorstandsmitglieder ein weiteres Amt in Personalunion mitbegleiten. Ein vertretungsberechtigter Vorstand darf jedoch das Amt eines weiteren vertretungsberechtigten Vorstandes nicht mitführen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt bei der Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern vor.

§ 11 AUSSCHUSS

Vorbemerkung: Zur Erfüllung seiner Aufgaben bzw. zur Unterstützung spezieller Projekte des Vereins kann der Vorstand jederzeit einen Ausschuss bilden, dem neben Mitgliedern des Vereins auch für die erforderliche Arbeit spezialisierte Mitglieder oder Nichtmitglieder angehören können. Der jeweilige Ausschuss wird mit 2/3- Mehrheit des Vorstandes installiert und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand
 - b. den Beisitzern
 - c. den jeweils bestimmten Fachkräften
2. Die Ausschussmitglieder nach Abs. 1 b werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Ausschusssitzung ist vom vertretungsberechtigten Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Ausschussmitgliedern einzuberufen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfasst.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, durch den vertretungsberechtigten Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, wenn ein E-Mail-Adresse vorliegt, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand beantragt.
4. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds oder eines Dritten zur Ausübung seines Stimmrechts ist ausgeschlossen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreiben. Hinsichtlich der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen von vorne herein nicht berücksichtigt.
6. Beschlüsse einer Satzungsänderung sowie die Änderung des Zweckes bzw. Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch durch Beschluss des Vorstandes festgelegt werden. Das Nähere hinsichtlich der Abhaltung einer Mitgliederversammlung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- b. Wahl bzw. Abberufung der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- c. Entlastung der Vorstands- und Ausschussmitglieder
- d. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- e. Beschlussfassung einer Satzungsänderung, Auflösung, Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, der/die nach Ende eines Geschäftsjahres die Kasse und Buchführung auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat. Der Prüfungsbericht ist neben der Berichterstattung des Kassenwarts Gegenstand für die Entlastung des Kassenwarts.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen soll bei Vereinsauflösung, bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, nach Abzug aller Kosten der gemeinnützigen Organisation der katholischen Kirche Deutschlands „Misereor“ übergeben werden. „Misereor“ ist zur weiteren Unterstützung der bisher vom Verein finanzierten Projekte in Ostafrika gemäß Satzungsbestimmungen verpflichtet.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Eppstein-Bremthal, 9. Juni 2017

.....
Dr. med. Hans Meisemann

.....
Guido Ernst

.....
Peter Paul

.....
Norbert Döll